

Mietvertrag Vereinsheim



Mietvertrag Vereinsheim

zwischen dem KGV „Am Frintroper Wasserturm 1930 e.V.“, vertreten durch:

Name:

Funktion:

als Vermieter und

Name:

Anschrift:

PLZ Ort:

Telefon:

als Mieter.

§1 Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung für private Feierlichkeiten am von Uhr bis Uhr das Vereinsheim (Saal mit Thekeneinrichtung, Küche, Toilette). Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank, Geschirrspüler, Herd) ein. Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am bis Uhr in gereinigtem Zustand zu erfolgen.

§2 Mietpreis

Die Miete für den unter §1 genannten Zeitraum beträgt **60,- €**, plus **100,- €** Kautio. Der Betrag (inkl. Kautio) ist am Tag der Schlüsselübergabe in bar zu begleichen. Wenn die Veranstaltung frei von Beanstandungen durchgeführt wurde, wird die Kautio erstattet, anderenfalls entsprechend verrechnet.

§4 Behandlung der Mietsache, Mängel

Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln. Das gilt ebenso für den Außenbereich, einschließlich ihrer Sauberhaltung. Geschirr, Besteck, Gläser sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen. Reinigungsmittel und Trockentücher werden vom Verein gestellt. Die Böden der benutzten Räume müssen nach der Veranstaltung feucht gewischt werden.

Mit der Rückgabe der Mietsache sind Leergut, Abfälle o.ä. vom Mieter abzutransportieren. Das Grillen ist nur an dem beim Vertragsabschluss vereinbarten Platz gestattet. Grillutensilien werden nicht vom Verein gestellt. Die Beseitigung der Grillrückstände hat vollständig und ordnungsgemäß zu erfolgen (keine Entsorgung auf dem Vereinsgelände). Der Grill ist während der Nutzung ständig zu beaufsichtigen. Nach Ende des Grillens ist die Glut/Asche vollständig zu löschen. Der Grill darf nicht im Vereinsheim gelagert werden. Für fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Mieter dem Vermieter schadensersatzpflichtig.

§4 Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der o.g. Mieter hat für die Dauer Veranstaltung (private Feierlichkeit) anwesend zu sein. Er ist direkter Ansprechpartner des Vermieters und allein haftend. Das Verhalten des Mieters und aller Teilnehmer der Veranstaltung ist dem Anliegen der Vereinsmitglieder nach Erholung anzupassen. Das betrifft vor allem die Lautstärke der Unterhaltungsmusik und der verbalen Kommunikation. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien bedarf der vertraglichen Vereinbarung. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr nicht gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr ist darauf zu achten, dass Musik und Unterhaltung in Zimmerlautstärke abgespielt bzw. geführt wird. Lärmbelästigung, Umzüge durch die Kleingartenanlage und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind grundsätzlich untersagt. Eventuelle Bußgeldverfahren, z.B. durch die Nichteinhaltung der Sperrstunde gehen zu Lasten des Mieters. Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der Mietvereinbarung kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Mietkosten. Im Vereinsheim besteht absolutes Rauchverbot.

§5 Befahren des Vereinsgeländes

Das Befahren des Vereinsgeländes hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen und ist mit nur einem Fahrzeug bis zum Vereinsheim zum Zwecke der Ausgestaltung der Veranstaltung und Abholung der Abfälle gestattet. Hierzu ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Nach dem Ladevorgang ist das Fahrzeug unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen. Das Parken von Fahrzeugen innerhalb des Vereinsgeländes und am Vereinsheim ist nicht gestattet.

§6 Sonstige Vereinbarungen

Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim und in der Kleingartenanlage übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostscha den Heizungsanlage, Schnee- oder Sturmschäden) eine Nutzung des Vereinsheims verhindern, hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Es erfolgt in diesem Fall eine Erstattung des Mietpreises.

§7 Regelung bei Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand zu regeln. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des Kleingartenvereins zur Klärung strittiger Fragen ist ausgeschlossen. Zur Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig.

Essen,

.....

Vermieter

.....

Mieter